Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2535

06. 05. 92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: „Auf dem Weg zu einer europäischen Infrastruktur – Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm"

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission und des Entwurfs einer Entschließung des Rates zu einer europäischen Infrastruktur [KOM (90) 0585-C3-0106/91],

— in Kenntnis früherer Diskussionsunterlagen der Kommission zu einer europäischen Infrastruktur [SEK (89) 1670, KOM (89) 0643 und KOM (90) 0310], der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 6. Dezember 1989 und 26. Juni 1991 sowie der Entschließung des Rates vom 22. Januar 1990,

— in Kenntnis des Beschlusses des Europäischen Rates vom 10. Dezember 1991 in Maastricht, einen neuen Titel XII über die transeuropäischen Netze in den EWG-Vertrag mitaufzunehmen,

— unter Hinweis auf frühere Entschließungen des Parlaments zur Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften und des Haushaltsausschusses (A3-0125/92),

Die vitale Bedeutung transeuropäischer Netze

1. ist der Auffassung, daß sich im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes die Notwendigkeit eines EG-weiten Gesamtkonzepts für den Infrastrukturbedarf der Europäischen Gemeinschaft noch verstärkt; ist ferner der Auffassung, daß der

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 13555 – vom 29. April 1992.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 7. April 1992 angenommen.

Binnenmarkt ohne transeuropäische Netze mit angemessenen und vernetzten Infrastrukturen in so wichtigen Bereichen wie dem Verkehrs-, Telekommunikations- und Energiesektor wie auch dem der Berufsausbildung nur schwerlich die gewünschten wirtschaftlichen und auch sozialen Ergebnisse zeitigen wird, und gibt der Überzeugung Ausdruck, daß die Infrastrukturdefizite in den betreffenden Regionen und Ländern starke Ungleichgewichte und Entwicklungsrückstände verursachen;

2. bedauert es, daß jedoch derzeit noch ein großer Teil der neuen Infrastruktur Europas isoliert und in unkoordinierter Weise allein unter dem Gesichtspunkt des einzelstaatlichen Bedarfs geschaffen wird;

3. hebt hervor, daß dies sowohl zu dem Fehlen von Bindegliedern zwischen den verschiedenen einzelstaatlichen Netzen als auch zu unnötigen Überlappungen zwischen diesen Netzen geführt hat, so daß Kostendegressionen im gemeinschaftlichen Maßstab nicht genutzt werden konnten, EG-weite Engpässe entstanden sind und kurz-, mittel- und langfristig gesehen Mehrkosten im wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Bereich für die europäischen Regierungen, den europäischen Industrie- und Dienstleistungssektor sowie die europäischen Verbraucher verursacht wurden;

4. ist ferner der Ansicht, daß diese Situation durch das Fortbestehen einer Vielzahl von technischen Hemmnissen für die Schaffung transeuropäischer Netze, wie unterschiedlicher Normen, Tarifstrukturen und statistischer Grundlagen sowie administrativer und rechtlicher Hindernisse, noch verschärft wurde;

5. begrüßt daher die jüngsten Initiativen der Kommission für ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zugunsten transeuropäischer Netze wie auch die in Maastricht beschlossene Aufnahme eines neuen Titels XII über transeuropäische Netze in den EWG-Vertrag, da es seiner Ansicht nach sehr wichtig ist, daß die Gemeinschaft bei der Ermittlung des gegenwärtigen wie auch künftigen Infrastrukturbedarfs und bei der Lösung der Probleme der Verknüpfung und Kompatibilität der verschiedenen nationalen Netze im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes eine aktive Rolle spielt;

6. vertritt, da nunmehr eine besondere vertragliche Grundlage für Initiativen in diesem Bereich und damit auch ein stärkeres politisches Engagement auf Gemeinschaftsebene für die Lösung dieser Probleme gegeben ist, die Auffassung, daß so rasch wie möglich detaillierte Realisierungsprogramme geschaffen werden müssen;

Vorrangige Ziele

7. weist mit Nachdruck darauf hin, daß Kosten und Nutzen der Infrastrukturvorhaben nicht nur unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten und dem der kurzfristigen Rentabilität beurteilt werden dürfen, sondern auch ihre weitreichendere und längerfristige Wirkung unter eingehender Prüfung aller rele-

vanten externen Faktoren und angemessener Bewertung der Umweltfolgen der Arbeiten berücksichtigt werden muß;

8. ist der Ansicht, daß zu den vorrangigen Zielen bei der Ausarbeitung der erforderlichen Schwerpunktprogramme für die Errichtung und die Verknüpfung der neuen transeuropäischen Netze eine stärkere globale Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft, ein größeres Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Regionen, der Umweltschutz und die Verstärkung der wirtschaftlichen und sozialen Integration gehören müssen;

9. hält darüber hinaus zur Schaffung echter transeuropäischer Netze folgendes für erforderlich:
   - eine kurz-, mittel- und langfristige Planung des Aufbaus solcher Netze wie auch eine Verbesserung und Koordinierung der bestehenden Netze ausgehend von einer Gesamtkonzeption und den neuen Gegebenheiten des Binnenmarktes und seiner Ausrichtung auf die anderen europäischen Länder und Drittländer des Mittelmeerraums;
   - die Prüfung aller sich durch die Finanzierungstechnik bietenden Möglichkeiten zur Beschaffung der Mittel, die für den Bau und die Installation der erforderlichen Infrastrukturnetze benötigt werden, und zwar sowohl was die öffentliche als auch was die private Finanzierung betrifft;
   - die umgehende Konzipierung und Schaffung der erforderlichen Verbundnetze unter Beseitigung der natürlichen, technischen und politischen Hindernisse, die einer Verknüpfung der bestehenden Netze bislang entgegenstanden;
   - umfassende Bemühungen um Fortschritte bei der technischen Normung, Reglementierung, tariflichen Angleichung und den Verwaltungsverfahren und Datenverarbeitungssystemen usw., um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten;

10. ist die Auffassung, daß die Tarife so berechnet werden müssen, daß sie den gesamten Investitions- und Betriebskosten der Netze, einschließlich der sozialen und umweltpolitischen Kosten, insbesondere im Energie- und Verkehrsbereich, Rechnung tragen;

11. hält es im Hinblick auf eine optimale Nutzung der transeuropäischen Netze in den genannten Bereichen für erforderlich, daß ihre Indienststellung Spezialisten übertragen wird; so werden, da Infrastrukturen für die Entwicklung unabdingbar sind, die transeuropäischen Netze nicht die gewünschten Ergebnisse bringen, wenn es an Fachleuten fehlt, die für ihre optimale Nutzung sorgen und alle Nutzungsmöglichkeiten ausschöpfen; infolgedessen ist es sehr wichtig, daß auf europäischer Ebene Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden, um dieses Ziel zu erreichen; bedauert es, daß der Vorschlag der Kommission, die berufliche Bildung in die vier für die transeuropäischen Netze relevanten Bereiche aufzunehmen, vom Rat nicht angenommen wurde;

12. begrüßt die Vorlage einer Mitteilung der Kommission zu „Europa 2000", in der auf die Notwendigkeit eines koordinierten Gemeinschaftskonzepts für die künftige Raumordnungspolitik der Europäischen Gemeinschaft und für gemeinsame Probleme wie die städtischen Ballungsgebiete, die Landflucht, die sich wandelnde Struktur der Bevölkerungs- und Unternehmensansiedlung und die besonderen Probleme der Randgebiete, benachteiligten Gebiete und Grenzgebiete hingewiesen wird;

13. hält eine angemessene Beurteilung der Auswirkungen der vorgeschlagenen gesamteuropäischen Infrastrukturen unter dem Aspekt des Umweltschutzes, der Sicherheit und der Lebensqualität für besonders wichtig;

Ausdehnung der transeuropäischen Netze über die Gemeinschaft hinaus

14. fordert, daß bei der Planung der künftigen transeuropäischen Netze der globalere Infrastrukturbedarf Gesamteuropas voll berücksichtigt wird:
   - Verbindungen mit den EFTA-Ländern, einschließlich Netze durch Österreich und die Schweiz, wie auch Verbindungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen skandinavischen Ländern, damit der Europäische Wirtschaftsraum voll ausgebaut werden kann,
   - Verbindungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Ländern wie auch zwischen diesen Ländern; fordert in diesem Zusammenhang eine dringende Prüfung der Frage, in welchem Umfang die einzelnen Republiken der neuen Gemeinschaft Unabhängiger Staaten an dem Prozeß beteiligt werden und wie die neuen Überlandverbindungen nach Griechenland gewährleistet werden sollen,
   - Verbindungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und anderen Drittländern des Mittelmeerraums;

Gemeinschaftsmechanismen für die Konzipierung transeuropäischer Netze

15. hält es für unerläßlich, daß die Gemeinschaftsmechanismen für die Konzipierung transeuropäischer Netze ausgewogen und effizient sein müssen, so daß sowohl das europäische Gesamtinteresse als auch die einzelstaatlichen und regionalen Interessen berücksichtigt werden können, und eine angemessene Prüfung des Gesamtkomplexes der wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Faktoren ermöglicht und die Transparenz und demokratische Verantwortlichkeit gegenüber den nationalen und regionalen Behörden wie auch gegenüber dem Europäischen Parlament gewährleistet wird;

16. begrüßt es, daß das Europäische Parlament über das Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 189b an der Festlegung der globalen Leitlinien für die transeuropäischen Netze beteiligt werden wird, fordert jedoch, daß der genaue Umfang dieser Leitlinien klarer definiert wird;

17. fordert die uneingeschränkte Beteiligung des Parlaments am Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Kooperation mit Drittländern zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und der Sicherstellung der Interoperabilität der Netze, worüber in den neuen Vertragsartikeln keine präzisen Bestimmungen enthalten sind;

18. begrüßt das Konzept einer Bescheinigung des europäischen Interesses im Zusammenhang mit spezifischen transeuropäischen Netzen, um die Beschaffung von Finanzmitteln für ein solches Netz dadurch zu erleichtern, daß es zu einem vorrangigen Projekt der Europäischen Gemeinschaft erklärt wird, sofern bei solchen Infrastrukturvorhaben nicht nur ein wirtschaftlicher Nutzen, sondern insbesondere auch eine Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gewährleistet ist;

19. befürwortet den Gedanken eines unabhängigen Beratergremiums zur Prüfung des künftigen europäischen Infrastrukturbedarfs auf einer integrierten Grundlage; nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Kommission die Schaffung eines europäischen Forums mit Beteiligung der öffentlichen Behörden, Benutzer, Hersteller und Verbraucher angeregt hat, das der Diskussion über den europäischen Infrastrukturbedarf und die europäische Infrastrukturentwicklung dienen soll, und fordert, daß dieser Gedanke weiter geprüft wird;

Finanzielle und haushaltspolitische Auswirkungen

20. ist der Auffassung, daß die Infrastrukturen, namentlich die Verkehrsinfrastrukturen, ein teilbares Gut sind und daß es daher, wenn auch unter gewissen Schwierigkeiten, nicht nur möglich ist, den Nutzen, der den einzelnen Beteiligten daraus entsteht, quantitativ zu bestimmen, sondern auch entsprechend diesem Nutzen die Kosten dieser Infrastrukturen aufzuteilen; weist darauf hin, daß nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die sozialen und umweltpolitischen Kosten und Vorteile zu berücksichtigen sind;

21. ist der Auffassung, daß sowohl dem privaten als auch dem öffentlichen Kapital bei der Finanzierung der erforderlichen transeuropäischen Netze eine entscheidende Rolle zukommt und daß die Europäische Gemeinschaft über ihre Darlehensinstrumente und über zu diesem Zweck geschaffene Gemeinschaftsfonds ebenfalls eng beteiligt werden muß;

22. ist der Überzeugung, daß die transeuropäischen Netze sowohl den reicheren als auch den ärmeren Regionen der Gemeinschaft zugute kommen und daß die Gemeinschaftsmittel nicht in erster Linie aus den Strukturfonds, sondern auch aus neuen ergänzenden Finanzquellen aufgebracht und im Rahmen der neuen Finanziellen Vorausschau nach 1992 vorgesehen werden sollten;

23. vertritt die Auffassung, daß die Schaffung transeuropäischer Netze, die die Randgebiete mit dem Zentrum der Gemeinschaft wie auch untereinander (über die sogenannten

„Bögen" wie den „Atlantischen Bogen" und den „Mittelmeer-Bogen") verbinden, von grundlegender Bedeutung ist, wenn auch den Randregionen die Vorteile des Binnenmarktes zugute kommen sollen; vertritt außerdem die Auffassung, daß das vorliegende Programm getrennt von den Programmen erfolgen muß, die nach den verschiedenen Verordnungen als spezielle Strukturfonds-Programme gelten;

24. begrüßt daher zwar, daß in Maastricht ein neuer Kohäsionsfonds der Gemeinschaft beschlossen wurde, bedauert jedoch andererseits, daß der Kohäsionsfonds nur zur Finanzierung von Umweltprojekten und transeuropäischen Netzen im Verkehrssektor eingesetzt werden kann, und fordert daher eine Ausweitung seines Aufgabenbereichs auf die transeuropäischen Netze im Telekommunikations- und Energiesektor sowie im Bereich der Berufsausbildung, die auf unmittelbare Weise zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen würden;

25. weist ferner auf seine früheren Forderungen nach Errichtung eines speziellen Europäischen Infrastrukturfonds hin, der aus einer Gemeinschaftsabgabe auf den Energieverbrauch finanziert werden soll, was sich unter ökologischen Gesichtspunkten positiv auswirken und zu einer ausgewogenen Gesamtentwicklung der europäischen Infrastruktur beitragen würde;

26. fordert mit Nachdruck, daß bei der nächsten Revision der Finanziellen Vorausschau der Gemeinschaft Gemeinschaftsmittel für die Entwicklung der transeuropäischen Netze bereitgestellt werden;

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333